



# HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2021

## Kleine Anfrage

**Marion Schardt-Sauer und Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten)**  
vom 13.07.2021

### **Integrierter Bachelor-Abschluss für Studierende der Rechtswissenschaften und Antwort**

**Ministerin der Justiz**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die juristische Ausbildung in Deutschland ist mit der Ablegung zwei juristischer Staatsexamen anspruchsvoll - dadurch soll die hohe Qualität der Juristenausbildung gewährleistet werden. Rund 30 % der Studierenden der Rechtswissenschaften in Hessen bestehen die erste juristische Staatsprüfung pro Durchgang jedoch nicht (siehe: Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2020, <https://justizpruefungsamt.hessen.de/sites/justizpruefungsamt.hessen.de/files/Jahresbericht%20des%20Pr%C3%A4sidenten%20des%20Justizpr%C3%BCfungsamtes%20f%C3%BCr%20das%20Jahr%202020.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.07.2021). Vor Ablegung der ersten Staatsprüfung haben die Studierenden im Durchschnitt bereits 8 - 10 Semester studiert und sind durchschnittlich rund 25 Jahre alt. Für die Zulassung zur Staatsprüfung haben die Studierenden alle erforderlichen Leistungen erbracht sowie sich jahrelang mit juristischen Fragestellungen beschäftigt. Dadurch haben sie juristischen Sachverstand erlangt, der für die Gesellschaft und Wirtschaft nicht verloren gehen sollte. Eine bundesweite Befragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) unter Absolventinnen und Absolventen ergab, dass sich die Mehrheit dieser einen in das Studium integrierten Bachelor-Abschluss wünscht (siehe: [https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/absolventenbefragung-jura-studium-brf-2020-schwerpunktbereichsstudium-e-examen-bachelor-of-laws?fbclid=IwAR2bJxC2co-JAiXoijnObum9ehWUn7ZbXfrxP8kz-9BWmmQ3Noi12F\\_jydYk](https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/absolventenbefragung-jura-studium-brf-2020-schwerpunktbereichsstudium-e-examen-bachelor-of-laws?fbclid=IwAR2bJxC2co-JAiXoijnObum9ehWUn7ZbXfrxP8kz-9BWmmQ3Noi12F_jydYk), zuletzt abgerufen am 07.07.2021). So würden es mehr als vier Fünftel begrüßen, wenn nach bestimmten erbrachten Prüfungsleistungen im Studium ein „Bachelor of Laws“ verliehen würde. Neben dem Erwerb einer Qualifikation würde der Bachelor-Abschluss den Prüfungsdruck bei der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen deutlich reduzieren. Auch bei Nicht-Bestehen der ersten Staatsprüfung würden die Studierenden am Ende nicht „Abiturienten mit Rechtskenntnissen“ sein, sondern einen Studienabschluss vorweisen können.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

- Frage 1. Wie steht die Landesregierung zu der Implementierung eines integrierten Bachelor-Abschlusses für Studierende der Rechtswissenschaften?
- Frage 8. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass Studierende nach jahrelangem Studium und nicht bestandener Prüfung keinen Studienabschluss vorweisen können, obwohl sie vergleichbare Leistungen wie die Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen erbracht haben?

Die Fragen 1 und 8 werden wegen des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hochschulen können bereits jetzt einen Hochschulabschluss für das erfolgreiche Absolvieren eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs neben der ersten juristischen Prüfung verleihen. Über die Einrichtung und Ausgestaltung von Studiengängen in Hessen entscheiden die Hochschulen selbstständig (vgl. § 11 Abs. 2 HessHG).

Die Landesregierung begrüßt Überlegungen zur Einführung eines rechtswissenschaftlichen Bachelor-Studienganges an den hessischen Hochschulen.

- Frage 2. Was spricht aus Sicht der Landesregierung für und gegen eine solche Implementierung?

Die Verleihung eines Hochschulabschlusses im Rahmen eines zu einer ersten juristischen Prüfung führenden Studiums kann, auch wenn er mit einem zusätzlichen Arbeits- und Prüfungsaufwand verbunden sein dürfte, einerseits eine Studienmöglichkeit für Personen bieten, die mit ihrem Studium nicht mehr die klassischen juristischen Berufe und einen Abschluss als Volljuristen anstreben, sondern andere Berufsfelder, in denen sie neben juristischen Kenntnissen ihre im Profildfach

erworbenen Zusatzqualifikationen und Praxiserfahrungen einbringen wollen. Weiterhin könnten auf den juristischen Bachelor-Abschlüssen aufbauende spezialisierte Master-Studiengänge eine spätere Tätigkeit auch außerhalb der reglementierten Berufe der Justiz eröffnen, etwa im Kontext der Wirtschaft, der Politikwissenschaft oder des Journalismus.

Andererseits kann ein Bachelor-Studiengang je nach Ausgestaltung auch eine Absicherung bzw. Perspektive für Studierende, die die erste juristische Prüfung nicht bestanden haben, darstellen. Vor allem jedoch dürfte ein Bachelor-Abschluss auch die internationale Mobilität erleichtern und Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen, die nach der ersten juristischen Prüfung in den Beruf einsteigen, die Führung eines allgemein gebräuchlichen und sichtbaren akademischen Grades ermöglichen.

Frage 3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein integrierter Bachelor-Abschluss den Prüfungsdruck bei der Vorbereitung auf das Staatsexamen reduzieren könnte?

Inwieweit sich für die Studierenden im jeweiligen Einzelfall subjektiv der Prüfungsdruck bei der Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung durch einen integrierten Bachelor-Abschluss reduzieren könnte, kann von Seiten der Landesregierung nicht beurteilt werden.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein integrierter Bachelor-Abschluss dazu führen würde, dass „juristisches Potential“ für den Arbeitsmarkt erhalten bleibt?

Grundsätzlich erscheint ein dokumentierter Hochschulabschluss geeignet, zu einer verbesserten Einmündung in den Arbeitsmarkt zu führen.

Frage 5. Plant die Landesregierung, sich zukünftig im Bundesrat für die Verankerung einer solchen Regelung einzusetzen?

Frage 6. Wenn ja: in welcher Form? Wenn nein: warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Hessische Hochschulgesetz lässt eine Integration von Bachelor-Abschlüssen in Staatsexamensstudiengänge zu. Die Landesregierung sieht daher zuvörderst die Universitäten, die den Studiengang Rechtswissenschaft anbieten, angesprochen, ihrerseits Modelle für eine mögliche Ausgestaltung eines Bachelor-Studienganges zu entwickeln und zur Akkreditierung zu bringen.

Frage 7. Wie werden Studierende, die die erste juristische Staatsprüfung abschließend nicht bestehen, von Seiten des Landes unterstützt?

Es gibt verschiedene Beratungs- und Hilfestellen mit Beratungsangeboten, u.a. an den Universitäten, beispielsweise an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main ([https://www.jura.uni-frankfurt.de/75389234/Nichtbestehen\\_der\\_ersten\\_staatlichen\\_Pr%C3%BCfung](https://www.jura.uni-frankfurt.de/75389234/Nichtbestehen_der_ersten_staatlichen_Pr%C3%BCfung)).

Frage 9. Welche Möglichkeiten gibt es bisher für diese Studierenden für ihren weiteren beruflichen Werdegang?

Bei Studiengängen, die vergleichbare Teilleistungen erfordern, bestehen Anrechnungsmöglichkeiten einzelner erbrachter Leistungen. In Betracht kommen hierbei insbesondere die nicht auf eine Staatsprüfung vorbereitenden fachspezifischen juristischen Studiengänge.

Frage 10. Wie viele Studierende legen trotz Bestehens der ersten juristischen Staatsprüfung die zweite juristische Staatsprüfung nicht ab?

Referendarinnen und Referendare, die die erste juristische Prüfung in Hessen bestanden haben, müssen nicht in Hessen den Weg ins Referendariat nehmen, sondern können sich auch in anderen Bundesländern bewerben und dort ihr Referendariat ableisten. Das gilt umgekehrt für Referendarinnen und Referendare, die die erste juristische Prüfung in einem anderen Bundesland bestanden haben. Hinzu kommt eine Reihe von Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Prüfung, die vor dem Einstieg in das Referendariat eine Zeit an der Universität tätig sind, etwa im Wege eines Promotionsstudiums, oder ein LL.M.-Studium im Ausland absolvieren. Schließlich melden sich Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Prüfung auch nicht unmittelbar nach Bestehen der ersten juristischen Prüfung für das Referendariat an, sondern warten hier noch etwas ab.

Wiesbaden, 30. August 2021

**Eva Kühne-Hörmann**